

## **Merkblatt zu den Unterschieden bei den vereinfachten Ausfuhrverfahren im Rahmen des IT-Verfahrens ATLAS-Ausfuhr (Release 2.0)**

(Stand: 1. August 2009)

Die Änderungen des EG-Zollrechts und der Außenwirtschaftsverordnung bringen für deutsche Exporteure umfangreiche Neuerungen mit sich. Insbesondere müssen sich deutsche Ausfuhrer darauf einstellen, dass seit dem 1. Juli 2009 Ausfuhranmeldungen nur noch in elektronischer Form abgegeben werden können. Dazu ist im Regelfall das elektronische Ausfuhrverfahren ATLAS-Ausfuhr vorgesehen.

Die vereinfachten Verfahren

- Anschreibeverfahren bei der Warenausfuhr im Sinne des Artikels 283 ff. der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 Zollkodex-Durchfuhrungsverordnung (ZK-DVO) für **Zugelassene Ausfuhrer (ZA)**, das zum 1. Juli 2009 endgültig das bisherige papierbasierende Anschreibeverfahren abgelöst hat, und
- das einstufige Ausfuhrverfahren nach § 13 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) für **vertrauenswürdige Ausfuhrer (VA)**, das zum 1. Juli 2009 in Kraft trat und das bisherige Vorausanmeldeverfahren mit Ausfuhrkontrollmeldung (AKM) nach § 13 AWV ersetzt,

werden gleichfalls mit ATLAS-Ausfuhr umgesetzt.

Um ab dem 1. Juli 2009 die Erleichterungen aus den o.g. Verfahren weiterhin in Anspruch nehmen zu können ist es erforderlich, die Bewilligung bei dem Hauptzollamt neu zu beantragen, in dessen Bezirk die Buchfuhrung des Antragstellers überwiegend erfolgt. Eine automatische Umstellung der bisherigen Bewilligungen zum Verfahren des Zugelassenen Ausfuhrers bzw. im Vorausanmeldeverfahren erfolgt nicht; diese wurden zum 30. Juni 2009 widerrufen.

Die aktualisierten Antragsvordrucke sind im Internet unter

***[http://www.zoll.de/e0\\_downloads/b0\\_vordrucke/g0\\_aw/index.php](http://www.zoll.de/e0_downloads/b0_vordrucke/g0_aw/index.php)***

eingestellt. Im Übrigen wird auf die Ausfuhrungen im Merkblatt für „Zugelassene Ausfuhrer“ verwiesen, welches im Internet unter

***[http://www.zoll.de/e0\\_downloads/c0\\_merkblaetter/c0\\_merkblatt\\_zo.pdf](http://www.zoll.de/e0_downloads/c0_merkblaetter/c0_merkblatt_zo.pdf)***

eingestellt ist.

Die wesentlichen Unterschiede der beiden vereinfachten Ausfuhrverfahren sind nachfolgend dargestellt:

	Verfahren des Zugelassenen Ausführers	Einstufiges Ausfuhrverfahren (Vertrauenswürdiger Ausführer)
Wie erfolgt die Abwicklung des Verfahrens?	zweistufig	einstufig
Welche Zollstelle ist für die Annahme der Ausfuhranmeldung zuständig?	<u>Ausfuhrzollstelle</u>	<u>Ausgangszollstelle</u>
Ist eine Gestellung der Waren am Amtsplatz der Zollstelle zur Überführung in das Ausfuhrverfahren erforderlich?	nein	ja, Ausnahmen (z.B. im Teilnahmeverfahren bei der Überwachung im Luft-/Seeverkehr) sind jedoch möglich
Kann die Ausfuhranmeldung auch außerhalb der Öffnungszeiten von der Zollstelle angenommen werden?	ja, Ausnahmen (z. B. für sensible Waren) sind jedoch möglich	nein, i. d. R. gelten jedoch für Ausgangszollstellen längere Öffnungszeiten
Sind Wartezeiten bis zur Überlassung vorgesehen?	nein, Ausnahmen (z. B. für sensible Waren) sind jedoch möglich	ja
Besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer Internetausfuhranmeldung?	ja	nein
Ist ein Wechsel der <u>Ausgangszollstelle</u> möglich?	ja	nein
Ist die Abwicklung bei einer <u>Ausgangszollstelle</u> in einem anderen Mitgliedstaat möglich?	ja	nein
Ist die Überführung in ein Versandverfahren (Artikel 793 b ZK-DVO) möglich?	ja	nein
Besteht die Möglichkeit zur Bewilligung im Status als <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausführer (in eigenem Namen und auf eigene Rechnung)</li> <li>- direkter Vertreter (Subunternehmer)</li> <li>- indirekter Vertreter (Anmelder)</li> </ul>	ja  ja ja	ja  nein nein

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass:

- im Verfahren des vertrauenswürdigen Ausführers vor allem bei sensiblen Gütern Zollkontrollen durch die Ausgangszollstellen häufiger erfolgen und bis zur Klärung der Zulässigkeit der Ausfuhr mehr Zeit in Anspruch nehmen als bei den Ausfuhrzollstellen im zweistufigen Verfahren des zugelassenen Ausführers, da den Ausgangszollstellen üblicherweise der Ausfuhrer und dessen Produktpalette nicht bekannt sind, und
- die im Verfahren des vertrauenswürdigen Ausführers zu übersendenden Ausfuhranmeldungen weniger Pflichtfelder enthalten, als im Verfahren des zugelassenen Ausführers vorgeschrieben sind.